
S 14 KA 208/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KA 208/01
Datum	23.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Tatbestand:

Mit Beschluss vom 25.03.1999 hatte der Zulassungsausschuss den Kläger zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung für die Zeit vom 01.04.1999 bis zum 31.03.2001 für folgende Leistungen ermächtigt:

Auf Überweisung niedergelassener Chirurgen: Ambulante Beratung, Untersuchung und Behandlung im Rahmen der Kinderchirurgie mit Ausnahme von sonographischen Untersuchungen; Einmalige Nachuntersuchung nach stationären operativen Eingriffen; Nach-, Weiter- und Mitbehandlung nach stationärer kinderchirurgischer Behandlung.

In den Gründen wurde ausgeführt: Die Einschränkung der Ermächtigung "auf Überweisung niedergelassener Chirurgen" werde für erforderlich gehalten, weil die niedergelassenen Chirurgen in M durchaus in der Lage seien, Leistungen im Rahmen der Kinderchirurgie zu erbringen. Hinzu komme, dass die niedergelassenen Fachärzte noch ausreichend freie Kapazitäten zur Sicherstellung der

kinderchirurgischen Versorgung in ihren Praxen hätten.

Mit Beschluss vom 22.03.2001 ermächtigte der Zulassungsausschuss den Kläger für die Zeit vom 01.04.2001 bis zum 31.03.2003 zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung auf Überweisung von niedergelassenen Vertragsärzten für folgende Leistungen:

Durchführung besonderer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden bei bestimmten Krankheitsbildern, die im Einzelnen wie in dem von der KVWL vorgeschlagenen Katalog aufgeführt sind.

Weiter wurde ausgeführt, dass die Beratungsgrundleistungen nach den GNRn 17 und 18 EBM nicht abrechnungsfähig seien.

Gegen diesen Beschluss legte der Kläger Widerspruch ein. Damit wendet er sich einmal gegen die Beschränkung der Ermächtigung auf die ausgewählten seltenen Krankheitsbilder, also auf den Katalog der KVWL, zum anderen gegen die Nichtabrechenbarkeit der GNRn. 17 und 18 EBM. Nach wie vor vertrat er die Auffassung, dass die kinderchirurgische Versorgung im M Raum nicht sichergestellt sei; es gebe keinen Facharzt für Kinderchirurgie; die Allgemeinchirurgen hätten keine Qualifikation für das Fach Kinderchirurgie.

Mit Beschluss vom 19.07.2001 erweiterte der Zulassungsausschuss die Ermächtigung für den Zeitraum 19.07.2001 bis 31.03.2003 auf folgende Leistungen:

Auf Überweisung durch niedergelassene Fachärzte für Chirurgie:
Durchführung besonderer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

Die Abrechenbarkeit der GNRn. 17, 18 EBM wurde verneint. In den Gründen wird ausgeführt, dass für eine über den speziellen Leistungskatalog hinausgehende generelle Ermächtigung des Dr. C kein Bedarf bestehe, weil die Leistungserbringung primär durch die niedergelassenen Allgemeinchirurgen erfolge.

Mit Beschluss vom 23.10.2001 änderte der Beklagte den Beschluss des Zulassungsausschusses teilweise ab, und zwar dahingehend, dass bei der Durchführung besonderer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden auf kinderchirurgischem Gebiet auf Überweisung niedergelassener Fachärzte für Chirurgie die Beratungsgrundleistungen nach den GNRn 17 und 18 abrechnungsfähig seien.

Darüber hinaus wurde der Widerspruch zurückgewiesen.

Die Beklagte führt hierzu aus: Nachdem der Zulassungsausschuss mit seinem Beschluss vom 22.03.2001 den Überweiserkreis bei der Leistung Durchführung besonderer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden auf kinderchirurgischem Fachgebiet bei bestimmten Krankheitsbildern, die in einem Katalog enumerativ

aufgefÄ½hrt sind, auf niedergelassene VertragsÄ½rzte erweitert habe, sei fÄ½r eine darÄ½ber hinausgehende ErmÄ½chtigung, wie sie vom KlÄ½ger praktisch fÄ½r das gesamte Gebiet der Kinderchirurgie begehrt werde, kein Raum. Die Beigeladene zu 8 habe diesen Katalog im Anschluss an dem vor dem SG Dortmund im Verfahren S 14 KA 282/99 am 25.01.2001 stattgefundenen ErÄ½rterungstermin in Absprache mit den Allgemeinmedizinern, Chirurgen und den KinderÄ½rzten erstellt. Damit stehe fest, dass der KlÄ½ger nur bei diesen Krankheitsbildern ein besonderes Leistungsangebot bereit halte, dass das der Allgemeinchirurgen Ä½bertreffe. Im Ä½brigen kÄ½nnten die Allgemeinchirurgen den Versorgungsbedarf decken. Dabei sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nach der Weiterbildungsordnung der Ä½rztekammer Westfalen-Lippe i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.07.1999 (MBINW 1999 S. 1027 ff) weiterhin das Fachgebiet der Chirurgie die Erkennung und Behandlung von chirurgischen Erkrankungen, Verletzungen und Fehlbildungen mit den entsprechenden Untersuchungsverfahren, konservativen und operativen Behandlungsverfahren des Gebietes einschlieÃ¼lich der gebietsbezogenen Intensivmedizin, den Nachsorgeverfahren des Gebietes sowie der Rehabilitation in jedem Lebensalter umfasse, also auch im Kindesalter â (Abschnitt 1 Nr. 7 der Weiterbildungsordnung).

Gegen diesen Beschluss des Beklagten, der am 15.11.2001 zugestellt worden ist, hat der KlÄ½ger am 06.12.2001 Klage erhoben.

Er trÄ½gt vor: Die in den ErmÄ½chtigungskatalogen enthaltenen BeschrÄ½nkungen stÄ½nden auf einer fehlerhaften Grundlage. MaÃ¼gebend sei nach der Rechtsprechung der Bedarf in der jeweiligen Fachgruppe. Dabei mÄ½ssten die Spezialisierungen im Bereich der Chirurgie beachtet werden. Seit es den Facharzt fÄ½r Kinderchirurgie gÄ½be, mÄ½sse der Bedarf nach dieser Spezialisierung beurteilt werden. Im gesamten Planungsbereich, dem er angehÄ½re, gÄ½e es keinen Facharzt fÄ½r Kinderchirurgie. Deshalb sei es rechtlich und sachlich falsch, seine ErmÄ½chtigung fÄ½r vertragsÄ½rztliche TÄ½tigkeiten durch das Erfordernis der Ä½berweisung durch GebietsÄ½rzte zu beschrÄ½nken.

Da wÄ½hrend des gerichtlichen Verfahrens der Zeitraum der streitigen ErmÄ½chtigung abgelaufen war, hat der KlÄ½ger seinen ursprÄ½nglichen Klageantrag auf den Fortsetzungsfeststellungsantrag umgestellt.

Er beantragt nunmehr

festzustellen, dass der Beschluss des Beklagten vom 23.10.2001 rechtswidrig ist, weil in die ErmÄ½chtigung des KlÄ½gers hÄ½tte aufgenommen werden mÄ½ssen:
â;fÄ½r alle Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen auf dem kinderchirurgischen Gebiet â;

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen. Die Beigeladenen schlieÃ¼en sich dem Antrag des Beklagten an.

Der Beklagte trägt vor: Zu Recht sei die Ermächtigung des Klägers auf das Leistungsangebot beschränkt worden, dass über die Leistungen der Allgemeinchirurgen hinausgehe. Auch das neue Weiterbildungsrecht weise in weiten Teilen eine Überschneidung der Leistungen von Allgemeinchirurgen und Kinderchirurgen auf, so dass die Allgemeinchirurgen mit ihrem Leistungsspektrum die chirurgische Versorgung aller Versicherten und damit auch der Kinder sicherstellen könnten. Die Einschränkung der Ermächtigung durch einen fachärztlichen Überweiserkreis sei erforderlich, um den Grundsatz vom Vorrang des niedergelassenen Arztes, der auch für den niedergelassenen Facharzt gelte, zu wahren.

Hinsichtlich weitere Einzelheiten des Vortrages der Beteiligten zur Sach- und Rechtslage wird auf den Inhalt der Streitakte und auf die Verwaltungsakten des Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist auch in der zuletzt beantragten Form der Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig ([§ 131 Abs. 1 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-](#)).

Sie ist aber unbegründet.

Der Beschluss des Beklagten vom 23.10.2001 ist rechtmäßig und beschwert den Kläger nicht im Sinne von [§ 54 Abs. 2 SGG](#).

Der Beklagte hat es zu Recht abgelehnt, die vom Kläger begehrte weiterreichende Ermächtigung zu erteilen. Weder die Beschränkung der Ermächtigung durch einen Katalog enumerativ aufgezählter Krankheitsbilder noch die Beschränkung durch das Erfordernis der Überweisung durch niedergelassenen Gebietsärzte kann vom Kläger rechtlich beanstandet werden.

Rechtsgrundlage sind die [§ 116](#) des Sozialgesetzbuches, [31 a](#) der Zulassungsverordnung Ärzte. Danach ist die Ermächtigung zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse der hierfür qualifizierten Krankenhausärzte nicht sicherzustellen ist.

Im Mittelpunkt des Streites der Beteiligten steht die Frage, ob durch die beschränkte Ermächtigung des Klägers eine Versorgungslücke bei der kinderchirurgischer Versorgung entstanden ist.

Der Kläger behauptet das Vorliegen einer quantitativ-speziellen Versorgungslücke, die immer dann zu bejahen ist, wenn eine für die ausreichende Versorgung der Versicherten benötigte Leistung von niedergelassenen Ärzten nicht angeboten werden kann (BSG Urteil vom 15.3.1995 Az: RKa 42/93) In einem solchen Fall steht eine ausreichend Anzahl von

spezialisierten Leistungen nicht zur Verfrugung und fur eine Beschrankung der Ermachtung durch die berweisung der Patienten durch den Gebietsarzt besteht kein Raum (BSG Urteil vom 22.6.1994 Az: 6 RKa46/93). Auf diese Rechtsfolge zielt der Vortrag des Klagers ab.

Das Gericht ist wie die Beklagte zu der Auffassung gelangt, dass die qualitative Versorgung der Versicherten auch mit der eingeschrankten Ermachtung des Klagers sichergestellt ist. Eine Versorgungslucke unter qualitativen Gesichtspunkten lasst sich unter Bercksichtigung des jetzigen Umfangs der Ermachtung nicht bejahen. Der Beklagte hat zutreffend festgestellt, dass der Klager nur bei spezifischen Krankheitsbildern, die sich auf das fruhesten Lebensalter beziehen, ein besonderes Leistungsangebot bereit halt, das das der Allgemeinchirurgen bertrifft. In einer solchen Versorgungssituation, in der nur bei bestimmten Problemkrankheiten auf die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden des Krankenhausarztes zuruckgegriffen werden muss, halt es die Rechtsprechung fur sachlich gerechtfertigt, die berweisungsbefugnis dem Gebietsarzt vorzubehalten, der fur die Behandlung der jeweiligen Erkrankung vorrangig zustandig ist. (BSG Urteil vom 22.06.1994 Az: 6 RKa 11/92).

Die Beschrankung der Ermachtung durch das berweisungserfordernis ist auch nicht dadurch rechtswidrig geworden, dass es seit 1995 die Facharztanerkennung fur Kinderchirurgie gibt. Auch bei Bercksichtigung dieser Tatsache ergibt sich keine Versorgungslucke, die durch die unbeschrankte Ermachtung des Klagers, der Facharzt fur Kinderchirurgie ist, ausgefullt werden musste.

In den vorangegangenen Verfahren ist mehrmals daraufhin gewiesen worden, dass auch nach der nderung der Weiterbildungsordnung die Allgemeinchirurgen als befahigt angesehen werden mussen, chirurgische Behandlung an Kindern vorzunehmen. Des Weiteren gibt bei vielen chirurgisch zu versorgenden Krankheitsbildern berschneidungen, in deren Bereich sowohl Allgemeinchirurgen als auch Kinderchirurgen rztlich tatig werden konnen.

Das Gericht halt diese Hinweise fur zutreffend, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich die Kinderchirurgie von einer fruheren Schwerpunktbezeichnung zu einem eigenen Fachgebiet entwickelt hat. Diese Entwicklung hat nach Auffassung des Gerichts nicht zur Folge, dass die Allgemeinchirurgen keine Fachbehandlungen an Kindern vornehmen konnen, sondern diese den Kinderchirurgen berlassen mussen. Das Gericht sieht sich in dieser Auffassung bestatigt durch das Urteil des Bundessozialgerichts vom 02.04.2003 Az: [B 6 KA 30/02 R](#) Hierin wird sinngema ausgefahrt, dass schon aus Grunden der Berufsfreiheit ([Art. 12 GG](#)) die Abgrenzung zwischen dem "Mutterfach" (hier Allgemeinchirurgie) und dem "Tochterfach" (Kinderchirurgie) nicht in der Weise vorgenommen werden konne, dass der fur das Mutterfach qualifizierte Arzt automatisch seine Berechtigung zur Leistungserbringung verliert, wenn die Leistungen zum Spektrum des sich spater entwickelnden Tochterfachs zahlen.

Deshalb bleibt es auch nach Einföhrung des Fachgebietes Kinderchirurgie in der Weiterbildungsordnung rechtlich zulässig, die Ermächtigung durch die Überweisungsbefugnis der für das Mutterfach qualifizierten Ärzte zu beschränken.

Dementsprechend konnte dem Feststellungsbegehren des Klägers nicht stattgegeben werden.

Erstellt am: 02.04.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024